

## ZOLLPRÄFERENZEN

### Lieferanten- und Langzeitlieferantenerklärungen im UZK 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 liebe Seminarteilnehmer/-innen der  
 MA-Tax Consulting GmbH,

vielleicht haben Sie es schon gemerkt bzw. schauen es sich auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter -> weitere Fachmeldungen -> Warenursprung und Präferenzen noch an. Das Bundesfinanzministerium hat unter der Überschrift „**Weitergeltung von Langzeit-Lieferantenerklärungen, die vor dem 1. Mai 2016 ausgestellt werden**“ ausführlich Stellung zu dem Thema für das Jahr 2016 genommen.

Mit Geltung des UZK 2016 Verordnung (EU) 952/2013 wird u.a. auch die Ihnen bekannte und lang vertraute Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 (umgangssprachlich auch Lieferantenerklärungsverordnung genannt) aufgehoben; diese Verordnung regelt neben der Lieferanten-/Langzeitlieferantenerklärung auch die Bestimmungen über die Zulassung des Ermächtigten Ausführers EA.

Auf folgende Punkte der BMF Stellungnahme dürfen wir hinweisen:

- Die Verordnung 1207/2001 vom 11. Juni 2001 wird aufgehen in einer bislang nur im Entwurf vorliegenden Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union). Diese, als Implementing Act, IA - bezeichnete Durchführungsverordnung, wird zusammen mit dem Zollkodex der Union UZK ab dem 01.05. 2016 anwendbar sein.
- Die „neuen“ Langzeit-Lieferantenerklärungen LLE für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft werden sich hinsichtlich ihres Wortlautes nur marginal von den bisherigen unterscheiden.
- Die häufig vorgenommene Angabe (in Formularen meist als Überschrift eingedruckt) einer Rechts-

grundlage war bisher nicht zwingend erforderlich und wird dies auch künftig nicht sein.

- Deshalb ist es nicht erforderlich, Langzeit-Lieferantenerklärungen, die bis zum 30. April 2016 auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ausgestellt wurden, nach Anwendbarkeit des Zollkodex der Union durch neue bzw. erneut ausgestellte Langzeit-Lieferantenerklärungen zu ersetzen.
- Die Erklärungen, die bis zum 30. April 2016 ausgestellt werden, bleiben für den gesamten im Dokument angegebenen Zeitraum gültig, sofern Waren mit einem präferenziellen Ursprung geliefert werden.
- Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf der Durchführungsverordnung können Langzeit-Lieferantenerklärungen ab dem 1. Mai 2016 mit einer Gültigkeit von bis zu zwei Jahren ab Ausstellungsdatum ausgestellt werden.
- Es ist nicht zulässig, vor dem 1. Mai 2016 im Vorgriff auf den Zollkodex der Union bereits einen Gültigkeitszeitraum von mehr als einem Jahr einzutragen.

Im Gespräch ist auch eine Begrenzung des Zeitraumes der heute noch möglichen rückwirkenden Ausstellung (so kann z.B. heute noch eine LLE für 2009 ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für diesen Zeitraum nachprüfbar sind. Dies wäre dann künftig nicht mehr möglich).

Außerdem möchten wir Sie auf das Merkblatt zum Ermächtigten Ausführer EA vom 12.08.2015 hinweisen; dies finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Zollverwaltung unter:

weitere Fachmeldungen -> Warenursprung und Präferenzen

[http://www.zoll.de/DE/Service/Fachmeldungen/\\_functions/wup.html;jsessionid=4424364AC066387A2D858B97CDBFDA76.intranet2?nn=19622](http://www.zoll.de/DE/Service/Fachmeldungen/_functions/wup.html;jsessionid=4424364AC066387A2D858B97CDBFDA76.intranet2?nn=19622)

Sofern Sie also die Bewilligung eines EA haben, sollten Sie insbesondere prüfen, ob Ihre Arbeits- und Organisationsanweisung auch den aktuellen Anforderungen entspricht. Darüberhinaus erhalten Sie über das Merkblatt weitere wertvolle Hinweise für Ihr EA-Verfahren.

Themen zu den Zollpräferenzen und weitere bereits absehbare Änderungen zum nichtpräferentiellen Warenursprung besprechen wir mit Ihnen in unserem Seminar „Workshop Warenursprung und Zollpräferenzen“.

Hinweis in eigener Sache: Wir selbst haben den UZK 2016 in einer handlichen Ausgabe als Ringbuchfassung für Ihr Tagesgeschäft in zwei Sprachen (deutsch und englisch) erstellen lassen. Diese können Sie unmittelbar bei uns zum Preis von 14,50 Euro netto zzgl. Umsatzsteuer und Versandkosten bestellen.

Zudem haben wir die Anmeldung für unsere Seminarreihe NEUERUNGEN ZOLL- und AUßENHANDEL 2016 eröffnet. Die Seminartermine finden Sie auf den nächsten Seiten. Eine Anmeldung ist über unseren Veranstalter SILVERPORT möglich:

[www.silverport.de](http://www.silverport.de)

## Unsere Seminare und Veranstaltungen 2015

**Workshop Zollpräferenzen mit Schwerpunkt Lieferanten- und Langzeitlieferantenerklärung sowie Ermächtigter Ausführer**

**Donnerstag, 26. November 2015**

in 70565 Vaihingen bei ComCenter Dr. Hoyer

**Workshop Arbeiten und Umgang mit der Güterliste (Dual Use und Rüstungsgüter)**

**Donnerstag, 10. Dezember 2015**

in 70565 Vaihingen bei ComCenter Dr. Hoyer

**Der Zollverantwortliche und andere Personen des Zollrechts im Unternehmen; zollrechtliche Anforderungen an die Compliance**

**Donnerstag, 03. Dezember 2015**

in 70565 Vaihingen bei ComCenter Dr. Hoyer

**Mittwoch, 09. Dezember 2015**

in 79346 Endingen bei BEO Software

## Unsere Seminare und Veranstaltungen 2016

### **NEUERUNGEN ZOLL- und AUßENHANDEL 2016**

**Montag, 11. Januar 2016**

in 70794 Filderstadt in der FILharmonie

**Dienstag, 12. Januar 2016**

in 70794 Filderstadt in der FILharmonie

**Mittwoch, 13. Januar 2016**

in 70794 Filderstadt in der FILharmonie

**Donnerstag, 14. Januar 2016**

in 70794 Filderstadt in der FILharmonie

**Freitag, 15. Januar 2016**

in 70794 Filderstadt in der FILharmonie

**Montag, 18. Januar 2016**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Dienstag, 19. Januar 2016**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Mittwoch, 20. Januar 2016**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Donnerstag, 21. Januar 2016**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Freitag, 22. Januar 2016**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Montag, 25. Januar 2016**

in 70794 Filderstadt in der FILharmonie

**Dienstag, 26. Januar 2016**

in 70794 Filderstadt in der FILharmonie

**Mittwoch, 27. Januar 2016**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Donnerstag, 28. Januar 2016**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Montag, 01. Februar 2016**

in 64295 Darmstadt, commundo Tagungshotel

**Dienstag, 02. Februar 2016**

in 64295 Darmstadt, commundo Tagungshotel

### **Roundup UZK - Es ist soweit!**

**Dienstag, 12. April 2016**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel

Stuttgart Messe-Airport

**Mittwoch, 13. April 2016**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel

Stuttgart Messe-Airport

**Donnerstag, 14. Februar 2016**

in 64295 Darmstadt, commundo Tagungshotel

**Montag, 18. Januar 2016**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Dienstag, 19. Januar 2016**

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

**Mittwoch, 20. April 2016**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel

Stuttgart Messe-Airport

**Donnerstag, 21. April 2016**

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel

Stuttgart Messe-Airport

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter

**customs@ma-tax.de**

eine eMail, wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter wünschen, bitten wir Sie um Mitteilung deren eMail-Adresse, da wir diesen Newsletter nicht postalisch versenden. Sofern Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, senden Sie uns bitte ebenfalls eine eMail.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen aus Filderstadt

MA-Tax Consulting GmbH

Geschäftsführung

K. H. E. Matt

Filderstadt, im November 2015

# Merkblatt ermächtigter Ausführer

(Version 12. August 2015)

Durch das in den meisten Präferenzregelungen vorgesehene Verfahren zur Inanspruchnahme von Vereinfachungen bei der Ausstellung von Präferenznachweisen als **„ermächtigter Ausführer“**

tritt der Bewilligungsinhaber in Rechte ein und kann Vorteile nutzen. Diesen Rechten stehen jedoch auch weitreichende Verpflichtungen gegenüber. Neben der Beantragung des Verfahrens ist daher auch die Erstellung einer innerbetrieblichen Arbeits- und Organisationsanweisung erforderlich, die eine Anweisung an die Betriebsangehörigen darstellt und verbindliche Festlegungen von Betriebsabläufen, Dokumentationen und Verantwortlichkeiten enthalten muss.

Dieses Merkblatt soll informieren und Hilfestellung bei der Beantragung des Verfahrens sowie der Erstellung der Arbeits- und Organisationsanweisung bieten.

Erfahrungsgemäß ist es unumgänglich, bereits vor der Antragstellung ein Gespräch mit dem zuständigen Hauptzollamt zu führen, in dem betriebliche Abläufe bewertet und gegebenenfalls Anpassungen erörtert werden können.

Keinesfalls kann dieses Merkblatt ein solches Gespräch ersetzen, wohl aber zu dessen gezielter Vorbereitung beitragen.

## Der ermächtigte Ausführer – seine Rechte und Pflichten

---

### ➤ Was ist ein ermächtigter Ausführer?

In den meisten Präferenzregelungen ist das Verfahren zur Inanspruchnahme von Vereinfachungen bei der Ausstellung von Präferenznachweisen als "**ermächtigter Ausführer**" – kurz: EA – vorgesehen, für dessen Nutzung eine Bewilligung durch das für Sie zuständige Hauptzollamt erforderlich ist. Als ermächtigter Ausführer sind Sie im Rahmen der Selbstzertifizierung berechtigt,

- präferenzrechtliche Ursprungserklärungen auf Handelsdokumenten ohne wertmäßige Beschränkung eigenverantwortlich auszufertigen und/oder
- im Warenverkehr mit der Türkei (für unter die Regelungen der Zollunion fallende Waren) vorausbehandelte oder mit einem Sonderstempelindruck versehene Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.

zu verwenden.

Als Inhaber der Bewilligung entfällt für Sie die Notwendigkeit, Warenverkehrsbescheinigungen A.TR., EUR.1 oder EUR-MED durch Ihre Zollstelle ausstellen zu lassen.

Für die Bewilligung des Verfahrens spielt es keine Rolle, ob Sie die betreffenden Waren in Ihrem eigenen Herstellungsbetrieb erzeugt haben oder als Handelswaren ausführen. Für Dienstleister (Zollagent, Spedition etc.) steht das Verfahren nicht zur Verfügung.

*Hinweis:*

*Im Warenverkehr mit der **Republik Korea** ist ausschließlich die Ursprungserklärung auf der Rechnung vorgesehen. Der Status als ermächtigter Ausführer ist daher zwingend erforderlich, wenn der Wert der in einer Sendung enthaltenen Ursprungserzeugnisse 6.000 € überschreitet.*

### ➤ Welche Pflichten hat ein ermächtigter Ausführer?

Den Rechten, die mit der Erlangung des EA-Status einhergehen, stehen insbesondere die Verpflichtungen gegenüber,

- bei Exporten in die Türkei vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. nur für solche Waren zu verwenden, die sich im Zeitpunkt der Ausfertigung im zollrechtlich freien Verkehr befinden („Gemeinschaftswaren“ im Sinne des Zollkodex);
- Ursprungserklärungen auf der Rechnung nur für solche Waren auszufertigen, die im Zeitpunkt der Ausfertigung die Ursprungseigenschaft im Sinne der jeweiligen Präferenzregelung besitzen;
- durch entsprechende Buchhaltungsunterlagen und Belege jederzeit die Ursprungseigenschaft bzw. bei Exporten in die Türkei die Freiverkehrseigenschaft nachweisen zu können;
- die Verantwortung für die korrekte Anwendung des Verfahrens zu tragen und darauf zu achten, dass die damit betrauten Beschäftigten Ihres Unternehmens über die erforderlichen Kenntnisse und innerbetrieblichen Steuerungsmöglichkeiten verfügen;
- Durchschriften oder Kopien der von Ihnen im Rahmen der Bewilligung ausgefertigten Präferenznachweise und alle zugehörigen Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume aufzubewahren und unter Beachtung der dafür geltenden Aufbewahrungsbestimmungen (insbesondere § 147 Abgabenordnung) der Zollbehörde bei Bedarf zur Verfügung zu stellen;
- der Zollbehörde die Einhaltung der Voraussetzungen für die Ausfertigung der Präferenznachweise jederzeit nachweisen zu können, auch im Rahmen von Außenprüfungen oder anderen Überwachungsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen.

## Der Antrag

---

### ➤ Wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Bewilligung des Verfahrens „ermächtigter Ausführer“ ist schriftlich zu stellen. Ein besonderes Antragsformular ist hierfür nicht vorgesehen.

### ➤ Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist an das für Sie zuständige Hauptzollamt zu richten. Zuständig ist im Regelfall das Hauptzollamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Unternehmenssitz haben.

### ➤ Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Fügen Sie Ihrem Antrag

- einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder eine Gewerbeanmeldung und
- eine Arbeits- und Organisationsanweisung bei (vgl. dazu nächste Seite!).

### ➤ Welche Angaben muss der Antrag enthalten?

- Name und Anschrift Ihres Unternehmens;
- die Ansprechperson im Unternehmen mit den üblichen Kontaktdaten;
- den Ort, an dem die präferenzrechtlich relevanten Unterlagen aufbewahrt werden, falls dieser vom Unternehmenssitz abweicht;
- wenn Sie Waren auch von Betriebsstätten oder Versand-/Verladeorten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausführen, beantragen Sie eine Bewilligung nach Artikel 8 VO (EG) Nr. 1207/2001 (auch als „grenzüberschreitende EA-Bewilligung“ bezeichnet) und geben die entsprechenden Orte und Mitgliedstaaten an;
- die Bewilligungsnummer einer ggf. bereits bestehenden Vereinfachung als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)“ bzw. für die sogenannte „buchmäßige Trennung“ oder für wirtschaftliche Zollverfahren wie die aktive Veredelung oder das Zolllagerverfahren;
- Ihre EORI-Nummer (EORI = Economic Operators' Registration and Identification System);
- die voraussichtliche monatliche Anzahl der Exportsendungen, für die die Vereinfachung in Anspruch genommen werden soll und
- ggf. die Verpflichtungserklärung zum **Unterschriftsverzicht**.

### ➤ Wie funktioniert der „Unterschriftsverzicht“?

Ursprungserklärungen, die Sie als ermächtigter Ausführer ausfertigen, müssen grundsätzlich handschriftlich unterschrieben werden. Sie können sich jedoch von der Pflicht zur Unterschriftsleistung befreien lassen. Dazu ergänzen Sie Ihren Antrag um eine Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

*»Ich, der Unterzeichner, verpflichte mich, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier zu übernehmen, die mich so identifiziert, als ob ich sie handschriftlich unterzeichnet hätte.*

*(Ort, Datum, Unterschrift)«*



## Die Arbeits- und Organisationsanweisung („AuO“)

---

### ➤ Was ist eine Arbeits- und Organisationsanweisung („AuO“)?

Als ermächtigter Ausführer müssen Sie durch Ihre innerbetriebliche Organisation sicherstellen, dass

- Ursprungserklärungen auf der Rechnung nur für präferenzielle Ursprungswaren bzw.
- vorausbehandelte Warenverkehrsbescheinigungen A.TR nur für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs

ausgefertigt werden.

Im Hinblick auf die Ursprungserklärungen ist es unerlässlich, die Regeln für den Ursprungserwerb einzuhalten und die Ursprungseigenschaft jederzeit zweifelsfrei nachweisen zu können.

Dabei dient die sogenannte Arbeits- und Organisationsanweisung – kurz: AuO – als innerbetriebliche Verfahrensanweisung.

Sie wird später Bestandteil der Bewilligung und legt als **verbindliche** Vorgabe an die Angehörigen Ihres Unternehmens die Abläufe, Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten unter präferenzrechtlichen Aspekten fest.

### ➤ Gibt es ein Muster für die AuO?

Kein Unternehmen ist mit einem anderen vollständig vergleichbar!

Unterschiede im Warenkreis, in der Unternehmensgröße und -struktur, den internen Hierarchien und Verantwortlichkeiten, in Lager-, Produktions- und Vertriebsabläufen, den eingesetzten IT-Verfahren, der internen Logistik und vieles mehr erfordern es, Ihre AuO individuell an den Gegebenheiten **Ihres** Unternehmens auszurichten.

Deswegen ist für die AuO weder ein Formular vorgesehen noch kann es dafür eine „Muster-AuO“ geben. Von der „Übernahme“ ggf. im Internet enthaltener Mustervorlagen wird abgeraten.

### ➤ Was muss die AuO enthalten?

Die AuO muss wenigstens die folgenden Angaben/Festlegungen enthalten:

- Welche unternehmerische Tätigkeit üben Sie aus (Handel und/oder Herstellung)?
- Wer ist „Gesamtverantwortliche/r“?
- Wer ist für die Ausfertigung und ggf. Unterzeichnung der Präferenznachweise verantwortlich?
- Wie und ggf. mit welcher Software erfolgt die Erfassung der Wareneingänge?
- Wie sind die zur Ursprungsbestimmung notwendigen Unterlagen für Vorlieferungen anzufordern und zu prüfen?
- Wie ist die Ursprungseigenschaft bzw. Freiverkehrseigenschaft der Ausfuhrwaren zu prüfen und zu dokumentieren?
- Wie ist die Archivierung der ausgefertigten Präferenznachweise und zugehörigen Nachweisunterlagen vorzunehmen?
- Wie stellen Sie sicher, dass der für das Präferenzrecht erforderliche Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Abteilungen Ihres Unternehmens erfolgt?

**Die nachfolgenden Seiten sollen Sie dabei unterstützen, die für Ihr Unternehmen passende AuO zu erstellen.**

In Abhängigkeit von Ihren betrieblichen Gegebenheiten können weitere Festlegungen erforderlich sein. Auch aus diesem Grund empfiehlt es sich, einen ersten Entwurf Ihrer Arbeits- und Organisationsanweisung **vor** der Antragstellung mit dem zuständigen Sachbearbeiter Ihres Hauptzollamts zu besprechen.

## Inhalt der Arbeits- und Organisationsanweisung

---

### ➤ **Liegt die unternehmerische Tätigkeit im Handel und/oder in der Herstellung der Ausfuhrwaren?**

Bei reinen Handelsgeschäften spielen für den Nachweis der Ursprungseigenschaft die Dokumente für die von Ihnen bezogenen Vorlieferungen die zentrale Rolle. Stellen Sie hingegen die Produkte selbst her, sind die Regeln für den Ursprungserwerb von entscheidender Bedeutung.

Stellen Sie deshalb in der AuO die Art Ihrer unternehmerischen Tätigkeit dar. Für die Bewilligung ist es hilfreich, wenn Sie auch den Warenkreis angeben (Warenbezeichnung, HS-Kapitel oder HS-Position, Unterscheidung zwischen Handel und Eigenfertigung).

### ➤ **Wer ist Gesamtverantwortliche/r und was sind ihre/seine Aufgaben?**

Der/die Gesamtverantwortliche ist die Person, die in Ihrem Unternehmen die ordnungsgemäße und rechtskonforme Umsetzung des Verfahrens ermächtigter Ausführer verantwortet.

Deshalb kommt nur eine in Ihrem Unternehmen beschäftigte Person in Frage, die nicht nur über ausreichende Kenntnisse des Präferenzrechts verfügt, sondern zudem auch die Befugnis besitzt, in die betrieblichen Abläufe so weit steuernd einzugreifen, wie dies für die Einhaltung der präferenziellen Voraussetzungen erforderlich ist. Ferner hat er/sie die Tätigkeit der mit der Ausfertigung der Präferenznachweise befassten Beschäftigten zu überwachen und sicherzustellen, dass diese die Ursprungsregeln kennen, verstehen und richtig anwenden.

Geben Sie daher in der AuO neben dem Namen und den Kontaktdaten der/des Gesamtverantwortlichen auch die Funktion im Unternehmen und die Befugnisse an.

### ➤ **Wer ist für die Ausfertigung der Präferenznachweise verantwortlich?**

Ursprungserklärungen dürfen nur durch dazu befugte Beschäftigte ausgefertigt werden.

Benennen Sie die befugten Beschäftigten in der AuO namentlich unter Angabe ihrer innerbetrieblichen Funktion und berücksichtigen Sie bei der Auswahl, dass diese Personen über ausreichende Kenntnisse des Präferenzrechts verfügen und innerbetrieblich Zugriff auf die erforderlichen Daten besitzen müssen.

Alternativ kann hier auch die für die Ausstellung von Präferenznachweisen zuständige Organisationseinheit mit allen dort beschäftigten Personen als verantwortlich benannt werden. Bei dieser Variante muss aus den Unterlagen des Unternehmens hervorgehen, welche Beschäftigten zu dieser Organisationseinheit gehören.

### ➤ **Wer ist für die Unterzeichnung der Präferenznachweise verantwortlich?**

Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen nur dann handschriftlich unterschrieben werden, wenn der Unterschriftsverzicht nicht bewilligt ist.

Benennen Sie die zur Unterzeichnung befugten Beschäftigten namentlich in der AuO.



## Inhalt der Arbeits- und Organisationsanweisung

---

### ➤ Wie werden die Wareneingänge erfasst?

Stellen Sie in der AuO dar, wie und mit welcher Software die Wareneingänge in der Bestandsbuchhaltung, im Warenwirtschaftssystem usw. erfasst werden.

Legen Sie fest, ob und wie neben dem Wert (bezogen auf welche Mengen) auch Angaben zur Einreihung der Wareneingänge zu erfassen sind.

Treffen Sie Regelungen, mit denen Sie sicherstellen, dass die Wareneingänge so erfasst werden, dass sie als Waren

- mit Ursprung der Europäischen Gemeinschaft / Europäischen Union,
  - mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei (bei Anwendung einer Kumulierungsregel) oder
  - ohne Ursprungseigenschaft
- erkennbar sind.

Für Vorerzeugnisse, die Sie mit einem präferenziellen Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft / Union oder in einer anderen Vertragspartei beziehen, muss dieser Vor-Ursprung durch sogenannte **präferenzielle Vorpapiere nachgewiesen** sein, wenn diese Waren in Ihrem Unternehmen

- nicht be- oder verarbeitet sondern nur gehandelt werden oder
- bei einer weiteren Be- oder Verarbeitung als Vorerzeugnisse mit Ursprung eingesetzt werden sollen.

Nehmen Sie in die AuO auch verbindliche Verfahrensweisen zur Erfassung weiterer präferenzrechtlicher Merkmale der Wareneingänge mit Ursprungseigenschaft auf.

Bei Lieferantenerklärungen können dies beispielsweise etwaige Kumulierungsvermerke bzw. das Fehlen solcher Vermerke sein oder die Angabe von Warenverkehren, für die die dokumentierte Ursprungseigenschaft Gültigkeit hat.

### ➤ Was ist hinsichtlich der Anforderung, Prüfung und Archivierung der präferenziellen Vorpapiere zu beachten?

Als präferenzielle Vorpapiere kommen in Frage:

- Lieferantenerklärungen (Einzel- oder Langzeit-Lieferantenerklärungen) für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, die auf der Eingangsrechnung oder auf einem Vordruck abgegeben sein können (im Einzelfall kann auch ein durch die Zollverwaltung ausgestelltes Auskunftsbblatt INF 4 zum Nachweis der Richtigkeit einer Lieferantenerklärung vorliegen);
- Präferenznachweise bzw. Zollbescheide für importierte Vorerzeugnisse.

Legen Sie in der AuO fest, in welcher Weise die **präferenziellen Vorpapiere** anzufordern, zu prüfen und zu archivieren sind, insbesondere

- wie die Gültigkeit von Langzeitlieferantenerklärungen zu überwachen ist,
- wie sicherzustellen ist, dass diese Vorpapiere rechtzeitig angefordert werden;
- wie und durch wen die darin enthaltenen Angaben zu prüfen sind;
- in welcher Form (Papier oder elektronisch) und wie lange diese Vorpapiere zu archivieren sind. (Beachten Sie dabei § 147 der Abgabenordnung. Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED sowie handschriftlich unterzeichnete Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen im Original aufbewahrt werden!).

### ➤ Was ist hinsichtlich der Lagerung der Waren und deren Entnahme in die Produktion zu beachten?

Treffen Sie Regelungen, die eine zweifelsfreie Identifikation der Lagerbestände und der in die Produktion entnommenen Waren ermöglichen. Es muss möglich sein, diese den präferenziellen Vorpapieren (Lieferantenerklärungen/Präferenznachweise) auch im Nachhinein genau zuzuordnen.

## Inhalt der Arbeits- und Organisationsanweisung

---

### ➤ Wie wird die Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren erworben?

Obleich die einzelnen Präferenzabkommen einer vergleichbaren Ursprungssystematik folgen, bestehen dennoch Unterschiede in der Ausgestaltung der Ursprungsregeln. Der Ursprung einer Ware ist daher stets abkommensbezogen im Sinne einer ganz bestimmten Präferenzregelung zu prüfen und nicht ohne weiteres auf eine andere Präferenzregelung übertragbar.

Legen Sie daher fest, dass die Ursprungsprüfung immer auf Grundlage der für das jeweilige Bestimmungsland der Ausfuhrware geltenden Präferenzregelung zu erfolgen hat.

Die weitere Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der **Ursprungssystematik**. Legen Sie in der AuO fest, welche der nachfolgenden Ursprungsregeln zur Ursprungsprüfung heranzuziehen sind:

- vollständige Gewinnung oder Herstellung,
- ausreichende Be- oder Verarbeitung,
- Kumulierung.

Legen Sie auch fest, wie innerbetrieblich die Ermittlung und Beachtung der zutreffenden und aktuellen Ursprungsregeln sicherzustellen und zu dokumentieren ist.

Weitere Fragen, die sich aufgrund der Gegebenheiten Ihres Betriebes stellen könnten, **finden Sie auf der nächsten Seite!**

### ➤ Wie wird die Freiverkehrseigenschaft der Ausfuhrwaren erworben?

Die Verwendung von vorausbehandelten Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. für Exporte in die Türkei setzt voraus, dass die Ausfuhrwaren aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft stammen. (Achtung: Die hierfür zugrundeliegende Zollunion mit der Türkei gilt jedoch weder für Waren der Agrarregelung noch für sogenannte EGKS-Waren. Bei solchen Waren kommt auch beim Export in die Türkei eine Ursprungspräferenzregelung zur Anwendung.)

Im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft befinden sich

- Waren, die in der Gemeinschaft hergestellt wurden, einschließlich der Waren, die dort vollständig oder teilweise unter Mitverwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt worden sind, welche ihrerseits in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden;
- Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrformlichkeiten erfüllt und die anfallenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Legen Sie daher in der AuO fest, wie in Ihrem Unternehmen die Freiverkehrseigenschaft der Ausfuhrwaren zu prüfen und zu dokumentieren ist.

### ➤ Wie wird die innerbetriebliche Kommunikation sichergestellt?

Die vorgenannten Punkte sind nicht nur bei der Erstellung der AuO von Bedeutung. Menge, Art, Wert und Herkunft der eingesetzten Vormaterialien sowie die vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen spielen auch dann eine entscheidende Rolle, wenn die Bewilligung bereits erteilt wurde.

Die innerbetriebliche Kommunikation muss gewährleisten, dass die für das Präferenzrecht erforderlichen Informationen zwischen den unterschiedlichen Abteilungen Ihres Unternehmens ausgetauscht werden.

Treffen Sie daher in der AuO Regelungen, wie sicherzustellen ist, dass alle ursprungsrelevanten Informationen den für die Ausfertigung der Präferenznachweise Verantwortlichen ebenso zur Verfügung stehen wie den im Einkauf und ggf. auch in der Fertigung beteiligten Beschäftigten. Legen Sie auch fest, ob und ggf. in welcher Form eine betriebsinterne Überwachung stattzufinden hat.

## Inhalt der Arbeits- und Organisationsanweisung

---

### ➤ Was ist zum Erwerb der Ursprungseigenschaft der Ausführwaren außerdem zu beachten?

Aufgrund der individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebes kann sich die Notwendigkeit ergeben, zum Erwerb der Ursprungseigenschaft der Ausführwaren zu folgenden beispielhaften Fragen Regelungen zu treffen:

- Liegen für Ausführwaren verbindliche Ursprungsauskünfte vor, ggf. für welche?
- *Wenn Be- oder Verarbeitungen an mehreren von der Bewilligung erfassten Unternehmensstandorten erfolgen:* Wie hat der Informationsaustausch zu erfolgen bzw. wie sind die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen?
- In welcher Form sind Kalkulationen zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft der Ausführwaren durchzuführen und zu dokumentieren?
- Wie wird sichergestellt, dass eine IT-gestützte Präferenzkalkulation nicht „überschrieben“ werden kann?
- Werden gleiche Vormaterialien mit und ohne Ursprung verwendet, so müssen diese Vormaterialien unterscheidbar sein und getrennt gelagert werden.  
Wie wird die Unterscheidbarkeit / getrennte Lagerung sichergestellt?
- Wie wird die ordnungsgemäße Einreihung der Ausführwaren in die zutreffende HS-Position und damit die korrekte Zuordnung in der Verarbeitungsliste sichergestellt?
- Das Nämlichkeitsprinzip erfordert es, dass den hergestellten Ausführwaren die bei ihrer Herstellung konkret verwendeten Vormaterialien zugeordnet werden können bzw. genau die in der Kalkulation aufgeführten Vormaterialien verwendet werden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn
  - Vormaterialien ohne Ursprung (ggf. auch Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft) zu unterschiedlichen Einstandspreisen bezogen werden;
  - Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft von unterschiedlichen Lieferanten – mit inhaltlich unterschiedlichen Lieferantenerklärungen – bezogen werden.

Eine nur buchmäßige Trennung ist dabei ebenso wenig anwendbar wie eine Verwaltung nach dem FIFO-Prinzip.  
Wie soll die Einhaltung des Nämlichkeitsprinzips sichergestellt werden?
- *Wenn Bearbeitungsschritte außerhalb des eigenen Unternehmens durchgeführt werden (Lohnveredelungen, „verlängerte Werkbank“):* Legen Sie fest, wie in diesen Fällen die Dokumentation dieser Be- oder Verarbeitungen zu erfolgen hat (Lieferantenerklärungen, sonstige Unterlagen).
- *Wenn Bearbeitungsschritte außerhalb der jeweiligen Präferenzzone durchgeführt werden (Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip):* Legen Sie fest, wie in diesen Fällen die Dokumentation dieser Be- oder Verarbeitungen zu erfolgen hat.
- *Wenn die Verarbeitungsliste als anwendbare Bedingung einen sogenannten Positionswechsel vorsieht* (Das hergestellte Erzeugnis muss einer anderen HS-Position zugewiesen werden als die für die Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung. In der Regel müssen alle Vormaterialien ohne Ursprung den Positionswechsel erfüllen, sofern nicht eine Toleranzregel anwendbar ist.):
  - Wie ist die ordnungsgemäße Einreihung der Vormaterialien ohne Ursprung in die zutreffende HS-Position sicherzustellen? Ist auf dem Zugangsbeleg (Einkaufsrechnung, Lieferschein) die Beschaffenheit der Vormaterialien ohne Ursprung so genau beschrieben, dass eine Einreihung zweifelsfrei möglich ist und so die Verarbeitungsstufe nachgewiesen werden kann?
  - Legen Sie fest, ob und ggf. wie Toleranzklauseln genutzt werden dürfen.
- *Wenn die Verarbeitungsliste als anwendbare Bedingung eine Wertklausel* (der höchstens zulässige Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung ist festgelegt als Prozentsatz in Relation zum Ab-Werk-Preis des hergestellten Erzeugnisses.) *oder einen Vergleich zwischen dem Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung und dem Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung vorsieht:*
  - Treffen Sie Regelungen, die sicherstellen, dass in der Präferenzkalkulation der tatsächlich für die konkrete Ausführware anwendbare Ab-Werk-Preis sowie die tatsächlichen Werte der eingesetzten Vormaterialien ohne Ursprung und ggf. die tatsächlichen Werte der eingesetzten Vormaterialien mit Ursprung angewendet werden (Nämlichkeitsprinzip).
  - Wie werden dabei Preisänderungen (z.B. Rabatte, Schwankungen in Währungskursen) berücksichtigt?  
Eine Durchschnittspreiskalkulation ist dabei nicht zulässig (Ausnahmen gelten nur für Exporte zu Kumulierungszwecken in Entwicklungsländer im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems und in Überseeische Länder und Gebiete). Schaffen Sie ggf. Worst-Case-Regelungen zur Wahrung der präferenzrechtlichen Erfordernisse.
- *Wenn diagonale Kumulierungen zur Anwendung kommen:* Treffen Sie verbindliche Regelungen, die eine korrekte Anwendung der jeweiligen Matrix sicherstellen.

## Verwendung der Bewilligung

---

### ➤ Wie wird die Bewilligung verwendet?

Sie bekommen von Ihrem zuständigen Hauptzollamt eine Bewilligung, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, und eine Bewilligungs-Nummer. Nehmen Sie alle zugehörigen Unterlagen (wie z. B. den Antrag, die Bewilligung, spätere Änderungen) zu einem Belegheft.

Die Bewilligung ist zeitlich unbegrenzt gültig und gilt für alle Präferenzregelungen (Bestimmungsländer), in denen die Vereinfachung des ermächtigten Ausführers vorgesehen ist.

Eine Liste der aktuellen Präferenzregelungen ist im Internet in der Auskunftsdatenbank [Warenursprung und Präferenzen online](#) eingestellt.

### ➤ Was ist bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung zu beachten?

Der jeweilige Wortlaut der Ursprungserklärung bzw. der Ursprungserklärung EUR-MED im Warenverkehr mit dem jeweiligen Bestimmungsland ist verbindlich. In der Ursprungserklärung ist die Bewilligungsnummer einzutragen.

Eine Ursprungserklärung kann bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausfertigt werden. Sie ist maschinenschriftlich, gestempelt oder gedruckt auf allen Ausfertigungen Ihrer Rechnung, Ihres Lieferscheins oder eines anderen eigenen Handelspapiers auszufertigen.

Die Erzeugnisse sind so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Besteht das Handelspapier aus mehreren Seiten, muss jede Seite dieselbe (Lieferschein- / Rechnungs-) Nummer sowie die jeweilige Seitenzahl enthalten. Die Ursprungserklärung ist auf der letzten Seite abzugeben, wobei ersichtlich sein muss, auf welche Erzeugnisse / Positionen sie sich bezieht. Waren ohne Ursprungs-eigenschaft müssen eindeutig gekennzeichnet werden. Haben die in der Rechnung oder dem sonstigen Handelspapier genannten Waren ihren präferenziellen Ursprung in verschiedenen Ländern oder Gebieten, sind die Namen oder offiziellen Abkürzungen der Länder oder Gebiete anzugeben.

Bei Bedarf kann die Bewilligung auch für neu in Kraft tretende Präferenzregelungen verwendet werden. Wenn das Hauptzollamt in der Bewilligung keine abweichende Regelung getroffen hat, können Sie von der Vereinfachung für neue Abkommen ohne weitere Antragstellung ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Präferenzregelung Gebrauch machen.

Änderungen des Namens oder der Rechtsform Ihres Unternehmens sowie in der Person des Gesamtverantwortlichen müssen Sie Ihrem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich mitteilen.

### ➤ Was ist bei der Verwendung vorausbehandelter Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. zu beachten?

Legen Sie Ihrer Zollstelle – die in den Feldern 1 und 13 bereits ausgefüllten – Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. zusammen mit einer Aufstellung vor, aus der Anzahl und Nummern der Formblätter hervorgehen. In Feld 8 („Bemerkungen“) ist der Vermerk „Vereinfachtes Verfahren“ anzubringen. Ihre Bewilligungsnummer geben Sie in dieser Aufstellung an.

Ihre Zollstelle versieht für einen Monat im Voraus die „Bescheinigung der Zollstelle“ in Feld 12 mit Dienststempelabdruck und Unterschrift. Im Zeitpunkt der Ausfuhr müssen Sie dann die A.TR. in allen Pflichtfeldern unter Beachtung der Anmerkungen auf der Rückseite der Formblätter vervollständigen.

### ➤ Was ist bei der Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. mit Sonderstempeldruck zu beachten?

Die Formulare mit Sonderstempeldruck sind von einer zugelassenen Druckerei zu beziehen (*vgl. nächste Seite*).

Im Zeitpunkt der Ausfuhr müssen Sie dann die A.TR. in allen Pflichtfeldern unter Beachtung der Anmerkungen auf der Rückseite der Formblätter vervollständigen.

## Verwendung der Bewilligung

---

### ➤ Zur Herstellung von Formularen Warenverkehrsbescheinigung A.TR. mit Sonderstempeldruck zugelassene Druckereien

Folgende Druckereien, die zu Herstellung und Vertrieb von Formularen Warenverkehrsbescheinigung A.TR. mit Sonderstempeldruck zugelassen sind, haben der Veröffentlichung ihrer Adressen zugestimmt:

ADD Albert **Döres** Druck GmbH  
Edisonstraße 20  
90431 Nürnberg  
[Doeres.Druck@t-online.de](mailto:Doeres.Druck@t-online.de)

Wilhelm **Köhler** Verlag GmbH & Co. KG  
Brückenkopf 2a  
32423 Minden  
[verkauf@koehler-verlag.de](mailto:verkauf@koehler-verlag.de)

**Henkel** GmbH Formular-Verlag  
An der alten Stadtmauer  
53579 Erpel am Rhein  
[info@henkel-verlag.de](mailto:info@henkel-verlag.de)

Formularverlag CW **Niemeyer** GmbH & Co KG  
Stüvestraße 41  
31785 Hameln  
[auftrag@formularverlag.de](mailto:auftrag@formularverlag.de)

Fr. **Honsack** & Co. Druck- und Verlagshaus  
Salzschlirfer Straße 6  
60386 Frankfurt am Main  
[Verkauf@Fr-Honsack.de](mailto:Verkauf@Fr-Honsack.de)

Formular-Verlag **PURSCHE** + HENSEL GMBH  
Thiemannstraße 1  
12059 Berlin  
[info@purschke-hensel.de](mailto:info@purschke-hensel.de)

Verlagsgruppe **Hüthig**-Jehle-Rehm GmbH  
Hultschiner Straße 8  
81677 München  
[info@hjr-verlag.de](mailto:info@hjr-verlag.de)